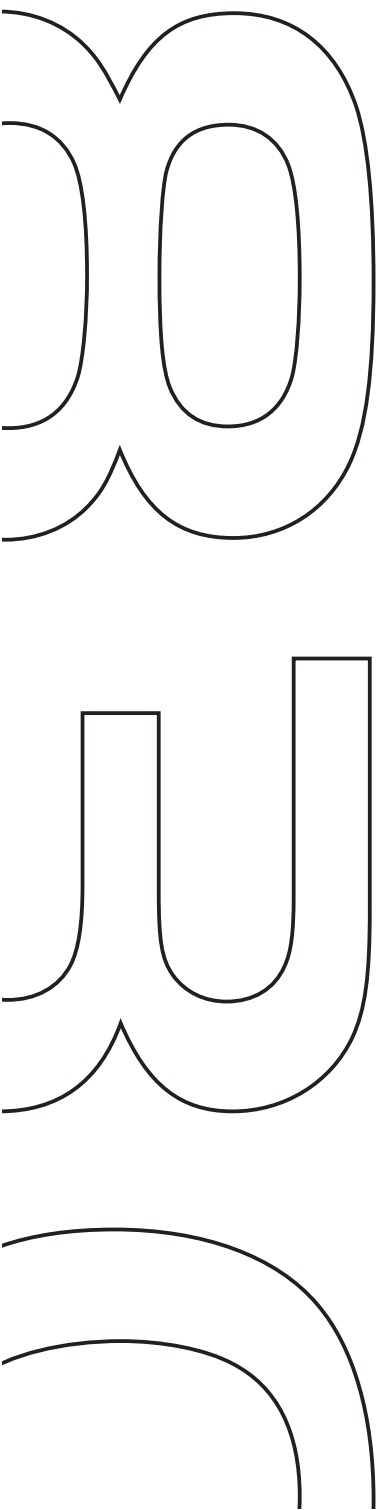


# organisationsreglement

vom 1. januar 2011





<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Grundlagen	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Geltungsbereich	5
Art. 4	Behördenorganisation	5
Art. 5	Verwaltungsorganisation	5
<b>2</b>	<b>Führungsinstrumente</b>	
Art. 6	Politische Stossrichtungen	5
Art. 7	Strategische Ziellandkarte	5
Art. 8	Finanzplan	5
Art. 9	Controlling	5
<b>3</b>	<b>Organisation der Gemeindeverwaltung</b>	
Art. 10	Abteilungen	5
Art. 11	Organisationsbefugnisse der Geschäftsleitung	6
<b>4</b>	<b>Verwaltungsführung</b>	
Art. 12	Geschäftsleitung	6
Art. 13	Verwaltungsdirektor	6
Art. 14	Abteilungsleiter	7
Art. 15	Controller	7
<b>5</b>	<b>Behördentätigkeit und Geschäftsführung</b>	
Art. 16	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Kollegialitätsprinzip	8
Art. 19	Geschäftsreglemente	8
Art. 20	Protokollführung	8
<b>6</b>	<b>Kompetenzen der Verwaltung</b>	
<b>6.1</b>	<b>Allgemeine Kompetenzen</b>	
Art. 21	Grundsatz für die Kompetenzdelegation	8
Art. 22	Delegation innerhalb der Verwaltung	8
Art. 23	Stellvertretung	8
Art. 24	Kompetenzunklarheit	8
Art. 25	Begleitende Stellungnahme	9
Art. 26	Unterschriftenregelung	9

<b>6.2</b>	<b>Mitwirkung im Strategieprozess</b>	
Art. 27	Zusammenarbeit des Gemeinderats mit der Geschäftsleitung	9
Art. 28	Leistungsvereinbarungen	9
Art. 29	Budget, Investitionsprogramm und Jahresrechnung	9
<b>6.3</b>	<b>Finanzkompetenzen</b>	
Art. 30	Finanzkompetenzen	9
<b>6.4</b>	<b>Personalkompetenzen</b>	
Art. 31	Geschäftsleitung	9
Art. 32	Verwaltungsdirektor	10
Art. 33	Abteilungsleiter	10
<b>6.5</b>	<b>Besondere Kompetenzen</b>	
Art. 34	Geschäftsleitung	10
Art. 35	Verwaltungsdirektor	11
Art. 36	Abteilungsleiter	11
Art. 37	Controller	11
<b>7</b>	<b>Besondere Kompetenzen einzelner Amts- und Verwaltungsstellen</b>	
Art. 38	Betreibungsamt	11
Art. 39	Friedensrichteramt	11
<b>8</b>	<b>Politische Gremien</b>	
Art. 40	Definition	12
Art. 41	Aktuell bestehende Gremien	12
Art. 42	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	12
<b>9</b>	<b>Inkraftsetzung</b>	
Art. 43	Inkraftsetzung	13
Art. 44	Übergangsbestimmungen	13

## **Anhang: Bestehende Gremien**

### **Vorbemerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Geschäftsreglemente, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Art. 1	Gestützt auf Art. 18, 25 und 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement.
Zweck	Art. 2	Das Organisationsreglement regelt die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Behörden und der Gemeindeverwaltung.
Geltungsbereich	Art. 3	Das Organisationsreglement gilt für die politischen Gremien, die Ressorts und Verwaltungsabteilungen.
Behördenorganisation	Art. 4	Das Behördenorganigramm und die Ressortbildung sind im Anhang abgebildet.
Verwaltungsorganisation	Art. 5	Der Gemeinderat erlässt die Verwaltungsorganigramme und den Stellenplan. Die Grundsätze zur Führung und Organisation der Gemeindeverwaltung sind im Geschäftsreglement des Gemeinderates aufgeführt.

## 2. Führungsinstrumente

Politische Stossrichtungen	Art. 6	Der Gemeinderat arbeitet nach den politischen Stossrichtungen, die auf einen Zeithorizont von 6 bis 10 Jahren ausgerichtet sind und überprüft diese innert Jahresfrist nach Beginn der Legislaturperiode oder nach Bedarf.
Strategische Ziellandkarte	Art. 7	Gestützt auf die politischen Stossrichtungen überprüft der Gemeinderat jährlich die von der Geschäftsleitung erarbeitete Strategische Ziellandkarte und genehmigt diese.
Finanzplan	Art. 8	Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung, die jährlich nachgeführt wird.
Controlling	Art. 9	Mit einem Controllingsystem überprüft der Gemeinderat die Umsetzung der politischen Stossrichtungen, der strategischen Ziellandkarte, der Aufträge, der Projekte und der Mittelverwendung.

## 3. Organisation der Gemeindeverwaltung

Abteilungen	Art. 10	<sup>1</sup> Zur Gemeindeverwaltung gehören alle Betriebe, Amts- und Verwaltungsstellen, die eine Aufgabe im Rahmen der Gemeindeordnung ausüben.
-------------	---------	--

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in die Stabsbereiche "Steuerung + Führung" und "Entwicklung + Strategie" sowie fünf Abteilungen. Sie werden wie folgt bezeichnet:

- Bau + Werke
- Bildung + Familie
- Dienste + Sicherheit
- Finanzen + Liegenschaften
- Soziales + Alter

Organisations- Art. 11 Die Ablauforganisation der Abteilungen und Geschäftsprozesse obliegen befugnisse der Geschäftsleitung der Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung, der obersten Verwaltungsinstanz der Gemeindeverwaltung. Sie orientiert sich dabei an den politischen Stossrichtungen, der strategische Ziellandkarte, den Rahmen des Voranschlages und den Stellenplan.

#### 4. Verwaltungsführung

Geschäftslei- Art. 12 <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung ist oberstes Führungsorgan der Gemeindeverwaltung. Sie bildet das Bindeglied zwischen Gemeinderat (strategisch) und tung Verwaltung (operativ).

<sup>2</sup>Der Verwaltungsdirektor (in der Gemeindeordnung: Gemeindegeschreiber) bildet zusammen mit den fünf Abteilungsleitern die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und führt den Vorsitz. Der Controller nimmt mit beratender Stimme teil und ist für das Protokoll verantwortlich.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat erlässt für die Geschäftsleitung ein Geschäftsreglement.

<sup>4</sup>Die Geschäftsleitung arbeitet entsprechend den für Exekutivbehörden geltenden Regeln des Gemeindegesetzes. Das Protokoll liegt dem Gemeinderat zur Einsichtnahme auf.

Verwaltungs- Art. 13 <sup>1</sup>Der Verwaltungsdirektor führt entsprechend Art. 29 der Gemeindeordnung direktor die Gemeindeverwaltung im Sinne einer Gesamtleitung operativ und im Rahmen der Zielsetzungen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsdirektor übernimmt im Sinne einer zentralen Leitung die Führung der Stabsbereiche "Steuerung + Führung" sowie "Entwicklung + Strategie".

<sup>3</sup>Der Verwaltungsdirektor übt die Funktion des Informationsbeauftragten des Gemeinderates aus.

- Abteilungsleiter Art. 14 <sup>1</sup>Jeder Abteilungsleiter ist in seiner Abteilung für die fachliche und personelle Führung sowie die Sicherstellung effizienter und effektiver Arbeitsabläufe verantwortlich. Er setzt verwaltungsinterne Richtlinien durch, stellt die abteilungsinterne Information und Koordination sicher und setzt sich für eine einheitliche Unternehmenskultur ein, in der kundenorientiertes Handeln im Vordergrund steht.
- <sup>2</sup>Die Abteilungsleiter erarbeiten die Budgets nach den Vorgaben des Gemeinderates bzw. der Abteilung Finanzen + Liegenschaften für ihre Abteilung und begründen jeweils die Jahresrechnung und das Budget, welche anschliessend an die Abteilung Finanzen + Liegenschaften weiterzuleiten sind.
- <sup>3</sup>Alle Abteilungen führen für die ihnen zugeordneten Bereiche eine Geschäftskontrolle bzw. Projektkontrolle, welche dem Controller periodisch nach dessen zeitlichen Vorgaben, jedoch mindestens halbjährlich zur Kenntnis gebracht werden.
- Controller Art. 15 <sup>1</sup>Der Controller stösst die Festlegung der Strategischen Ziellandkarte, des Strategieprozesses, der Leistungsvereinbarungen und der Jahresziele bzw. der Balanced Score Card an und überwacht die Umsetzung, unter Berücksichtigung der politischen Stossrichtungen. Er berät den Gemeinderat, den Verwaltungsdirektor sowie die Abteilungen bzgl. Projektcontrolling und effizienter und effektiver Arbeitsprozesse.
- <sup>2</sup>Der Controller ist für den Aufbau, Unterhalt und Weiterentwicklung eines Controlling-Systems verantwortlich.
- <sup>3</sup>Der Controller stellt ein standardisiertes und verdichtetes Berichtswesen zuhanden der Geschäftsleitung und der Abteilungen zur Verfügung und gibt verbindliche Vorgaben für die Controlling-Tätigkeit.
- <sup>4</sup>Der Controller erstattet periodisch zuhanden des Gemeinderates Bericht über die Umsetzung des Strategieprozesses und die gesetzten Ziele.
- <sup>5</sup>Der Controller wirkt beim Planungs- und Budgetprozess mit.

## 5. Behördentätigkeit und Geschäftsführung

- Allgemeine Bestimmungen Art. 16 Die Geschäftsführung richtet sich nach den §§ 65 ff. des Gemeindegesetzes.
- Konstituierung Art. 17 <sup>1</sup>Der Gemeinderat sowie die einzelnen politischen Gremien konstituieren sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes selbst.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Konstituierung bestimmt der Gemeinderat die Delegationen in Zweckverbände, öffentliche Institutionen und Stiftungen.

Kollegialitätsprinzip	Art. 18	Die Mitglieder des Gemeinderates, der Sozialbehörde und der Schulpflege sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden.
Geschäftsreglemente	Art. 19	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt für sich sowie für die weiteren Gremien Geschäftsreglemente, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.</p> <p><sup>2</sup>Die Geschäftsreglemente regeln die innere Organisation des Gemeinderates und der Gremien sowie die Kompetenzabgrenzung innerhalb deren Aufgabenbereiche. Gemäss Art. 18 und 25 der Gemeindeordnung legt die jeweilige Behörde im Geschäftsreglement fest, welche Geschäfte durch den Ressortvorsteher, politische Gremien, Angestellte und Beauftragte in eigener Verantwortung erledigt werden.</p>
Protokollführung	Art. 20	Aus den Verhandlungen des Gemeinderates und der Gremien werden die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen protokolliert. Diese Protokolle liegen dem Gemeinderat zur Einsichtnahme auf.

## 6. Kompetenzen der Verwaltung

### 6.1. Allgemeine Kompetenzen

Grundsatz für die Kompetenzdelegation	Art. 21	Die Gemeindeordnung bildet die Grundlage für die Delegation von Kompetenzen an die Verwaltung.
Delegation innerhalb der Verwaltung	Art. 22	Die Geschäftsleitung ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung an einzelne Mitarbeiter der Verwaltung zu delegieren. Kompetenzen können nur an Funktionen und nicht an Personen delegiert werden.
Stellvertretung	Art. 23	Die Geschäftsleitung ist für eine zweckmässige Stellvertreterregelung verantwortlich.
Kompetenzunklarheit	Art. 24	<p><sup>1</sup>In Zweifelsfällen oder bei unklarer Kompetenzzuweisung entscheidet die Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup>Getroffene Entscheide bezüglich Kompetenzen können nur durch den Gemeinderat bzw. die Geschäftsleitung selbst geändert werden.</p>



Begleitende Stellungnahme	Art. 25	Die Geschäftsleitung kann zu Geschäften, welche ihre Kompetenz übersteigen, beratend Stellung nehmen.
Unterschriftenregelung	Art. 26	<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschriften werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. <sup>2</sup> Visumberechtigung und Unterschriftenregelung sind im Finanzreglement zusammengestellt.

## 6.2. Mitwirkung im Strategieprozess

Zusammenarbeit des Gemeinderats mit der Geschäftsleitung	Art. 27	<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung wird vom Gemeinderat in den Strategieprozess miteinbezogen. <sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung führen jährlich gemeinsam eine Überprüfung der Strategischen Ziellandkarte durch. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben in der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat beratende Stimme und können Anträge stellen.
Leistungsvereinbarungen	Art. 28	Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen bzw. Zielvereinbarungen zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung findet jährlich statt. Dabei werden die Ziele der Strategischen Ziellandkarte auf Leistungen bzw. Zielvorgaben heruntergebrochen und zwischen dem Gemeinderat und dem Leiter der daran beteiligten Abteilung bzw. des daran beteiligten Bereichs vereinbart.
Budget, Investitionsprogramm und Jahresrechnung	Art. 29	Die Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat Budget und Investitionsprogramm (Masterplanung/Werterhalt Hoch- und Tiefbau), unter Berücksichtigung der Finanzplanung, der Strategischen Ziellandkarte und der Leistungsvereinbarungen, sowie die Abnahme der Jahresrechnung.

## 6.3. Finanzkompetenzen

Finanzkompetenzen	Art. 30	Die Finanzkompetenzen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Diese sind im Finanzreglement aufgeführt.
-------------------	---------	--

## 6.4. Personalkompetenzen

Geschäftsleitung	Art. 31	Der Geschäftsleitung stehen im Personalbereich folgende Kompetenzen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Antragstellung an den Gemeinderat für den Erlass und die Änderung der Personalverordnung und deren Vollzugsbestimmungen</li> </ul>
------------------	---------	--

- ▶ Antragstellung an den Gemeinderat über die Festlegung der Beförderungsquote
- ▶ Antragstellung an den Gemeinderat über die Erhöhung und die Reduktion des Stellenplanes
- ▶ Umsetzung der Personalpolitik in der Gemeindeverwaltung Bassersdorf
- ▶ Umsetzung des Stellenplanes

Verwaltungs- direktor	Art. 32	Dem Verwaltungsdirektor stehen im Personalbereich folgende Kompetenzen zu: <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Rekrutierung der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressortvorsteher und dem Gemeindepräsidenten</li><li>▶ Antragstellung an den Gemeinderat für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Abteilungsleitern</li><li>▶ Anstellungsinstanz für Personalkategorien gemäss Personalreglement</li><li>▶ Lohnerhöhungen für Personalkategorien gemäss Personalreglement</li></ul>
--------------------------	---------	--

Abteilungslei- ter	Art. 33	Den Abteilungsleitern stehen im Personalbereich folgende Kompetenzen zu: <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Mitwirkung bei der Erstellung von personalrechtlichen Erlassen</li><li>▶ Abordnung von Personal zur Unterstützung von Kommissionen, Ausschüssen und anderen Gremien</li></ul>
-----------------------	---------	--

### **6.5. Besondere Kompetenzen**

Geschäftslei- tung	Art. 34	Der Geschäftsleitung stehen folgende besondere Kompetenzen zu: <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Erstellen und Beantragen des Geschäftsberichtes beim Gemeinderat</li><li>▶ Beauftragen von internen Arbeitsgruppen bzw. Projektgruppen für die Behandlung von gemeinderätlichen Fragen und Fragen aus der Verwaltung</li><li>▶ Erlass von abteilungsübergreifenden Weisungen und Arbeitsanordnungen (im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbetrieb und dem Personalreglement)</li><li>▶ Festlegen von speziellen Öffnungszeiten der Verwaltung (gemäss Personalreglement)</li><li>▶ Festlegen der Raumzuteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung</li><li>▶ Erstellen und Beantragen der Informatikstrategie</li></ul>
-----------------------	---------	---

- Verwaltungs-  
direktor Art. 35 Dem Verwaltungsdirektor stehen folgende besondere Kompetenzen zu:
- ▶ Überwachen der Ziele der Strategischen Ziellandkarte sowie der Leistungsvereinbarungen und Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.
  - ▶ Vertreten der Gesamtverwaltung im Rahmen des ordentlichen Tagesgeschäftes nach aussen
  - ▶ Kommunikation nach innen und nach aussen
- Abteilungslei-  
ter Art. 36 Dem Abteilungsleiter stehen folgende besondere Kompetenzen zu:
- ▶ Erarbeiten der Leistungsvereinbarungen mit dem Verwaltungsdirektor und dem Controller
  - ▶ Vollziehen der Beschlüsse der übergeordneten Organe (Gesetz, Gemeinderat, Ressortvorsteher, zuständige Behörde, Verwaltungsdirektor, Geschäftsleitung) im Rahmen der Kompetenzordnung
  - ▶ Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes für die Abteilung
  - ▶ Vertreten der Abteilung im Rahmen des ordentlichen Tagesgeschäftes nach Aussen
- Controller Art. 37 Dem Controller stehen folgende besondere Kompetenzen zu:
- ▶ Mitarbeit beim Strategie-, Finanzplanungs- und Budgetprozess und dem Jahresbericht
  - ▶ Führen des Projektcontrolling für den Gemeinderat und die Geschäftsleitung
  - ▶ Mitarbeit bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen

## **7. Besondere Kompetenzen einzelner Amts- und Verwaltungsstellen**

- Betreibungs-  
amt Art. 38 Das Betreibungsamt wird nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt.
- Friedens-  
richteramt Art. 39 Das Friedensrichteramt wird nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt.

## 8. Politische Gremien

Definition	Art. 40	<p><sup>1</sup><b>Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis</b> sind Behörden bestehend aus gewählten Mitgliedern und unterliegen in jenen Bereichen, in denen sie selbstständige Befugnisse ausüben, keiner Dienstaufsicht und keiner Weisungsgewalt durch die Gemeindevorstanderschaft. Sie sind mit eigenen Finanzbefugnissen ausgestattet und erlassen ihr eigenes Geschäftsreglement. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied des Gemeinderates von Amts wegen den Vorsitz.</p> <p><sup>2</sup><b>Beratende Kommissionen</b> können von den Gemeindebehörden autonom und ohne besondere Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung gebildet werden. Beratende Kommissionen können ständig oder für vorübergehende Aufgaben eingesetzt werden. Beratende Kommissionen haben zwar Antragsrecht an die nächst-übergeordnete Behörde, aber keine Entscheidungsbefugnisse.</p> <p><sup>3</sup><b>Beratende Ausschüsse</b> sind Behörden, die aus stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeindebehörde bestehen. Beratende Ausschüsse können ständig oder für vorübergehende Aufgaben eingesetzt werden. Beratende Ausschüsse haben zwar Antragsrecht an die nächst-übergeordnete Behörde, aber keine Entscheidungsbefugnisse.</p>
Aktuell bestehende Gremien	Art. 41	Die aktuell bestehenden Gremien werden in einem separaten Anhang zum Organisationsreglement aufgeführt.
Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	Art. 42	Die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Gremien werden in den entsprechenden Geschäftsreglementen geregelt.

## 9. Inkraftsetzung

- Inkraftsetzung Art. 43 Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.
- Übergangsbestimmungen Art. 44 Dieses Organisationsreglement bedingt eine Teilrevision der bestehenden Gemeindeordnung vom 25. November 2005. Die Aufgaben des Bau-, Planungs- und Werkausschusses werden für den Bereich Bau (Baubewilligungen) in der Übergangsphase weiterhin wie bis anhin in der gleichen personellen Zusammensetzung gehandhabt. Die Aufgaben in den Bereichen Planung, Tiefbau und Werke werden vom Gesamtgemeinderat wahrgenommen (gemäss Anhang I Geschäftsreglements Gemeinderat) oder delegiert (gemäss Anhang II Geschäftsreglement Gemeinderat).

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Januar 2011 genehmigt.

### **GEMEINDERAT BASSERSDORF**

Doris Meier-Kobler, Gemeindepräsidentin

Martin Süss, Stv. Verwaltungsdirektor

### **Anhang: Bestehende Gremien**

Kommissionen  
mit selbst-  
ständiger  
Verwaltungs-  
befugnis

Es bestehen folgende Kommissionen/Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis:

- \_ Gemeinderat
- \_ Schulpflege
- \_ Sozialbehörde

Beratende  
Kommissionen

Es bestehen folgende beratende Fachkommissionen:

- \_ Bau
- \_ Altersheim Breiti
- \_ Controlling
- \_ Grundsteuern
- \_ Jugend
- \_ Kultur und Bibliothek
- \_ Landwirtschaft und Naturschutz

Beratende  
Ausschüsse

Es bestehen keine beratenden Ausschüsse

gemeinde bassersdorf

karl hügin-platz | 8303 bassersdorf | telefon 044 838 85 85

gemeinde@bassersdorf.ch | www.bassersdorf.ch

